



## Referat Öffentlichkeitsarbeit - Brandschutzerziehung

### Merkblatt 9

## Elektrische Geräte und Anlagen

Elektrische Geräte und Anlagen dürfen nur in einem technisch einwandfreien Zustand betrieben werden. Sie sollten VDE und GS geprüft sein.

Bei Störungen und augenscheinlichen Mängeln hat ein unverzügliches Außerbetriebsetzen der Geräte und Anlagen zu erfolgen.

Zum Anschluss elektrischer Geräte und Anlagen sind nur betriebssichere und zulässige Leitungen, Steckdosen und Schalter sowie Klemm- und Steckverbindungen zu verwenden.

Als Sicherungen sind nur solche mit der zulässigen Amperezahl zu verwenden. Das Überbrücken von Sicherungen ist unzulässig.

Elektrische Geräte, von denen eine gefahrbringende Wärmeübertragung ausgeht, sind auf nicht brennbaren, wärmebeständigen Unterlagen so abzustellen, dass auch bei übermäßiger Erwärmung brennbare Gegenstände nicht entzündet werden können. Bügeleisen, Kocher, Tauchsieder und ähnliche Elektrogeräte sind während des Betriebes ausreichend zu beaufsichtigen.

Die Mindestabstände zu brennbaren Stoffen bzw. Bauteilen sollten niemals die Herstellervorgaben unterschreiten.

**Die Bedienungsanleitungen sind unbedingt zu beachten!**

Das Errichten von elektrischen Anlagen sowie die Reparatur und Revision von elektrischen Geräten und Anlagen dürfen nur von Sachkundigen ausgeführt werden.